KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA I - 7-6/06

ZOOM Kindermuseum, Prüfung

der Gebarung der Jahre 2003 bis 2005

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Der im Jahr 1993 gegründete Verein "Interaktives Kindermuseum im Museumsquartier" (Verein ZOOM) wurde hinsichtlich des laufenden Betriebes und der Durchführung von baulichen Maßnahmen u.a. von der Stadt Wien finanziell unterstützt. Die Einschau in die Gebarung der Jahre 2003 bis 2005 ergab die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Mittel. Die finanzielle Entwicklung ist als positiv zu bezeichnen, trotzdem empfahl das Kontrollamt, Verbesserungen im Bereich der Organisation und der Dokumentation durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Organisation 4
2.1 Statuten 4
2.2 Aufbau- und Ablauforganisation 8
3. Jahresabschlüsse und Finanzielles 11
3.1 Jahresabschlüsse 2003 bis 2005 11
3.2 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen 19
3.3 Rücklagen 21
3.4 Sonstiges 22
3.5 Kosten-Nutzen des Sponsoringbeauftragten 25
4. Tätigkeiten des Vereins ZOOM 26
4.1 Leistungskennzahlen 26
4.2 Besucherauswertungen 27

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 30
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 31

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Die Prüfung des Kontrollamtes erfolgte in der Zeit von Juli bis September 2006 und erstreckte sich auf die Gebarung des Vereins ZOOM in den Jahren 2003 bis 2005 sowie auf die Förderungsadministration durch die Magistratsabteilungen 7 - Kultur und 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung.

Der Verein ZOOM wurde am 13. September 1993 gegründet. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer ästhetischen, sozialen, kognitativen und emotionalen Entwicklung sowie die Unterstützung der schulischen und außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

2. Organisation

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Geschäftsführerin und das Schiedsgericht.

2.1 Statuten

2.1.1 Nach § 9 Abs. 1 der Statuten hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres eine Generalversammlung stattzufinden. Wie das Kontrollamt feststellte, wurde dies nur in den Jahren 2003 und 2004 eingehalten, da nach Angaben des Vereins sich eine Einberufung der Generalversammlung innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres oftmals als zeitlich sehr schwierig erwies.

Das Kontrollamt empfahl daher, die entsprechende Bestimmung in der Satzung so anzupassen, dass eine Einhaltung der Frist möglich ist.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:

Die Statuten werden bei der nächsten außerordentlichen Generalversammlung am 7. November 2006 entsprechend den Vorschlägen des Kontrollamtes geändert.

§ 9 Abs. 1 der Statuten wird wie folgt lauten:

"Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt."

2.1.2 Festgestellt wurde, dass es keine Differenzierung zwischen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen gibt. So erfolgte z.B. für die Sitzung am 20. März 2003 die Einladung zur Generalversammlung, tatsächlich wurde dann aber das Protokoll für die Sitzung des Vorstandes ausgefertigt. Diese mangelnde Differenzierung hatte seinen Grund darin, dass der Verein neben dem Vorstand keine weiteren Mitglieder hat, somit die Generalversammlung und der Vorstand personenident sind.

Aus diesem Grund hat sich der Vorstand in den Sitzungen der Generalversammlung auch de facto selbst entlastet, wobei jedoch durch die Rechnungsprüfer eine von den im Vorstand befindlichen Personen getrennte Kontrolle der Vereinsgebarung bestand.

Unabhängig davon wurde dem Verein ZOOM empfohlen, auf eine ordnungsgemäße Dokumentation der Tätigkeiten der einzelnen Vereinsorgane zu achten.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird in Zukunft berücksichtigt.

2.1.3 § 9 Abs. 3 der Statuten des Vereins sieht vor, dass die Mitglieder zu den Generalversammlungen schriftlich einzuladen sind. Wie das Kontrollamt feststellte, erfolgten die Einladungen jedoch auch per E-Mail.

Es wurde angeregt, bei der nächsten notwendigen Änderung der Statuten auch eine Einberufung per E-Mail bzw. durch neue elektronische Medien vorzusehen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
§ 9 Abs. 3 der Statuten wird wie folgt geändert:

"Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per elektronischen Medien einzuladen."

2.1.4 Die Statuten legen im § 9 Abs. 7 fest, dass die Generalversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, ansonsten nach einer weiteren halben Stunde die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben ist.

Nach Ansicht des Kontrollamtes läuft mit der Möglichkeit einer zweiten, bloß zeitversetzten, aber dann quorumslosen Generalversammlung mit derselben Einladung die statutarische Quorumsregel schon von vornherein ins Leere. Darüber hinaus ist es nur legitim, dass jene Mitglieder des Vereins, die sich für ihn interessieren, auch (alleine) sein Schicksal bestimmen können. Es wurde daher angeregt, folgende auch in den Musterstatuten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Finanzen verwendete Passage in die Statuten aufzunehmen: "Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig."

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
§ 9 Abs. 7 der Statuten wird wie folgt geändert:
"Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig."

2.1.5 In § 13 der Statuten ist die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführerin geregelt. Darin wird ausgeführt, dass "Geldangelegenheiten mit Belastungen des Vereins von über 50.000,-- S" zusätzlich die Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden erfordern. Für "Geldangelegenheiten im Bankverkehr" ist die zusätzliche Unterschrift entweder des Vorsitzenden oder des Kassiers notwendig.

Das Kontrollamt stellte fest, dass immer wieder Transaktionen über dem genannten Betrag von der Geschäftsführerin allein unterschrieben werden. Dazu wurde erklärt, in

solchen Fällen aus Zeitgründen die Zustimmung des Vorsitzenden telefonisch eingeholt zu haben. Dieser Vorgang wurde allerdings nicht dokumentiert.

Es wurde empfohlen, statutengemäße Unterschriftsleistungen durch telefonische Genehmigungen des Vorstandsvorsitzenden nur in Ausnahmefällen zu ersetzen, diese Abweichung jedenfalls ausreichend zu dokumentieren und nachträglich vom Vorsitzenden unterfertigen zu lassen. Sollten aus organisatorischen Gründen eine Anpassung der oben genannten Betragsgrenzen erforderlich sein, wären bei dieser Gelegenheit auch die in den Statuten genannten Schillingbeträge durch Eurobeträge zu ersetzen.

> Stellungnahme des Vereins ZOOM:
> § 13 der Statuten wird wie folgt geändert:
> "In Geldangelegenheiten mit Belastungen des Vereins mit einem Betrag höher als 30.000,-- EUR vertritt der/die Vorsitzende des Vorstands den Verein auch gemeinsam mit einem/r GeschäftsführerIn, sofern ein/eine solcher/solche bestellt ist. Der/die GeschäftsführerIn ist in geringeren Angelegenheiten im Rahmen des Vereinsbudgets sowie nach Maßgabe der Liquiditätssituation allein vom Vorstand bevollmächtigt. Sofern Geldangelegenheiten im Bankverkehr betroffen sind, sind Aufträge zu Lasten des Vereins vom/von der GeschäftsführerIn und vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder vom/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen."

2.1.6 Nach § 15 der Statuten ist die Geschäftsführerin für die laufenden Geschäfte (bis 3.633,-- EUR) alleine zeichnungsberechtigt.

Bei der Einschau des Kontrollamtes wurde festgestellt, dass Werkverträge auch von den Bereichsleitern unterzeichnet wurden. Diesbezügliche Festlegungen waren jedoch nicht vorgesehen.

Es wurde angeregt, Verträge entweder ausschließlich durch die Geschäftsführerin un-

terzeichnen zu lassen oder weiterführende interne Unterschriftsregeln statutarisch festzulegen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die internen Unterschriftsregelungen sowie die Vertretung der Geschäftsführung in deren Abwesenheit wird gemeinsam mit anderen Geschäftsabläufen in einem umfassenden organisatorischen Regelwerk festgelegt.

2.2 Aufbau- und Ablauforganisation

2.2.1 Der Verein besteht organisatorisch aus den zentralen Bereichen Geschäftsführung, Rechnungswesen, Organisation und Haustechnik, Presse und Marketing, Kassa und den vier Kundenbereichen. Diese sind:

- Ozean, der Kleinkinderbereich, für Kinder von acht Monaten bis sechs Jahren;
- Atelier, für Kinder von drei bis zwölf Jahren;
- Ausstellungsbereich, für Kinder von fünf bis zwölf Jahren;
- Lab, das Multimedialabor, für Kinder von acht bis 14 Jahren.

2.2.2 Der Verein erstellte ein Organigramm und ein Leitbild. Eine schriftliche Regelung der Geschäftsabläufe konnte dem Kontrollamt hingegen nicht vorgelegt werden.

Das Kontrollamt empfahl daher, eine schriftliche Regelung der wesentlichen wiederkehrenden Betriebsabläufe, insbesondere die Behandlung einlangender Rechnungen vorzunehmen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Empfehlung wird so rasch wie möglich umgesetzt. Eine schriftliche Regelung der Geschäftsabläufe wird bereits erarbeitet.

2.2.3 Der Personalstand des Vereins ZOOM an fixen Dienstnehmern belief sich im Prüfungszeitraum zwischen 17 und 21 Personen, wobei rd. drei Viertel dieser Beschäftigten in Teilzeit zwischen 20 Stunden und 35 Stunden pro Woche tätig waren.

In den vier Kundenbereichen Ausstellung, Ozean, Lab und Atelier wurde vom Verein zusätzliches Personal beschäftigt. Bei diesen Personen handelte es sich ausschließlich um freie Dienstnehmer, die als Workshopbetreuer, Haustechniker, Reinigungskräfte tätig waren. Die Anzahl betrug im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 55 und 61 Personen.

Über die geleistete Arbeitszeit werden von den Mitarbeitern Stundenlisten geführt, die das Kontrollamt einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen hat.

Dabei war festzustellen, dass die Stundenlisten zwar unterschiedlich - bedingt durch die verschiedenen Anstellungsverhältnisse - geführt wurden, die geleistete Arbeitszeit jedoch vom Kontrollamt nachvollzogen werden konnten.

Hinsichtlich der anfallenden Mehrstunden wurde von der Geschäftführung geregelt, dass die fixen Dienstnehmer die erbrachten Mehrstunden grundsätzlich in Zeitausgleich abgegolten bekommen. Diese sind innerhalb eines Monats abzubauen. Über das Jahresende hinaus verfallen diese Mehrstunden grundsätzlich. In Ausnahmefällen kann von der Geschäftsführung eine Mitnahme genehmigt werden.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die interne Mehrstundenregelung eingehalten wurde und auch inhaltliche Kontrollen dieser Aufzeichnungen durch die Geschäftsführung stattgefunden haben.

In einem weiteren Schritt hat das Kontrollamt eine stichprobenweise Überprüfung der Urlaubskartei der fixen Dienstnehmer durchgeführt. Dabei war erkennbar, dass in einigen Fällen der gesamte Vorjahresurlaub noch nicht konsumiert worden war.

Wegen dieses Umstandes wurden auch in den jeweiligen Jahresabschlüssen Mittel - im Jahr 2005 in Höhe von rd. 31.000,-- EUR - für nicht konsumierte Urlaube rückgestellt.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein ZOOM, für einen regelmäßigeren Abbau der Urlaubsansprüche zu sorgen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Gegen die hohen Urlaubsrückstellungen wurden bereits Maßnahmen wie z.B. Stundenaufstockungen bei den Bereichsleitungen Ausstellung und Kleinkinderbereich etc. getroffen.

2.2.4 Die Einschau ergab, dass für die durchschnittlich 19 fixen Dienstnehmer des Vereins Stellenbeschreibungen existieren. Hiebei war festzustellen, dass in der Stellenbeschreibung des für das Rechnungswesen verantwortlichen Mitarbeiters diesem - auf Grund der Betriebsgröße - mehrere, grundsätzlich unvereinbare Tätigkeiten zugeordnet wurden. Diese liegen u.a. im Kontieren und Verbuchen der Geschäftsfälle, in der Bezahlung der Eingangsrechnungen und der Pflege der offenen Posten, der Führung der Handkasse sowie der Kontrolle der Geschäftsfälle.

Falls sich Funktionstrennungen als essentieller Bestandteil eines internen Kontrollsystems auf Grund der Personalanzahl nicht durchsetzen lassen, sind nach Ansicht des Kontrollamtes vermehrt andere organisatorische Sicherungsinstrumente in Form von nachträglichen Kontrollen durch die Geschäftsführerin vorzusehen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Bei der Belegkontrolle gibt es bereits das Sechsaugenprinzip durch Geschäftsführung, Bereichsleiter und Rechnungswesen. Auf Grund der Empfehlungen des Kontrollamtes wird folgende neue Maßnahme eingeführt: Kontrolle und Abzeichnung der Überweisungslisten durch die Geschäftsführung.

Die Stellenbeschreibung für das Rechnungswesen befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes nicht auf dem letzten Stand.

Es wurde empfohlen, die Stellenbeschreibungen immer aktuell zu halten.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Stellenbeschreibung für das Rechnungswesen wurde bereits aktualisiert.

2.2.5 In den ab 1. Jänner 2003 abgeschlossenen Dienstverträgen fiel auf, dass der gem. § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) dem Arbeitnehmer bekanntzugebende Name und die Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse nicht enthalten waren.

Es wurde empfohlen, bei den ab 1. Jänner 2003 abgeschlossenen Dienstverträgen Vorkehrungen für die Bekanntgabe dieser Daten gemäß AVRAG vorzusehen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Der Empfehlung des Kontrollamtes wird nachgekommen.

2.2.6 Wie bereits erwähnt, beschäftigt der Verein durchschnittlich rd. 57 freie Dienstnehmer. Aus den vom Verein erstellten Jobprofilen ergaben sich für diese Beschäftigten folgende Stundensätze (brutto, abzüglich 13,85 % Sozialversicherung bei Vollversicherung, in EUR):

Bereich	Arbeit mit Kundenkontakt	Arbeiten ohne Kundenkontakt
Ozean	11,20	10,20
Atelier	22,24	10,20
Ausstellung	11,20	10,20
Lab	22,24	10,20
Legende: Arbeiten ohne Kundenkontakt sind Besprechungen, Einschulungen, Besorgungen usw. Im Ausstellungsbereich beträgt der Stundensatz bei offenen Beginnzeiten 12,50 EUR, brutto.		

Die stark differierenden Stundensätze von Ozean und Ausstellung einerseits und Atelier und Lab andererseits waren nach Angabe des Vereins auf die unterschiedlichen Tätigkeiten und damit erforderlichen Qualifikationen der dort eingesetzten Mitarbeiter zurückzuführen.

3. Jahresabschlüsse und Finanzielles

3.1 Jahresabschlüsse 2003 bis 2005

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2003 bis 2005 ergab sich folgendes Bild (in EUR):

Position	2003	2004	2005
Subvention Magistratsabteilung 7	727.000,00	734.500,00	740.500,00
Subvention Magistratsabteilung 13	555.000,00	495.000,00	535.000,00
Subvention Bund	23.180,00	66.000,00	20.000,00
Förderung Private	-	2.700,00	1.295,00
Umsatzerlöse	541.470,53	707.893,30	632.699,20
Sonstige betriebliche Erträge	324.043,36	148.300,37	257.073,32
Materialaufwand	10.648,25	1.256,90	4.809,03
Personalaufwand	968.954,14	1.070.278,96	1.034.583,07
Abschreibungen	223.615,12	158.085,80	157.857,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen	909.030,64	833.185,30	946.836,51
Finanzerfolg	4.633,77	6.920,71	6.878,97
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	63.079,51	98.507,42	49.359,94
Anlagevermögen	533.109,10	432.083,31	364.151,47
Umlaufvermögen	524.315,89	637.358,78	631.583,83
Vereinsvermögen	42.181,19	41.241,47	33.570,41
Rücklagen	391.037,92	420.200,00	386.200,90
Bewertungsreserve	408.976,32	345.809,86	310.572,47
Rückstellungen	50.432,18	83.795,71	63.997,26
Verbindlichkeiten	129.797,38	130.433,27	167.498,26

3.1.1 Den vorliegenden Berichten des Rechnungsprüfers über die jeweils zum 31. Dezember 2003, 2004 und 2005 aufgestellten Jahresabschlüsse war zu entnehmen, dass für jeden Jahresabschluss der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, d.h. die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprachen, die Rechnungslegung ordnungsgemäß und die Verwendung der Mittel statutengemäß erfolgte.

Weiters war aus den Protokollen der Generalversammlung des Vereins ersichtlich, dass für die Jahre 2003 bis 2005 gem. § 10 der Statuten die Jahresabschlüsse genehmigt wurden. Dem Vorstand wurde die Entlastung erteilt.

3.1.2 Da das Vereinsgesetz 2002 (VerG) die Einsetzung von mindestens zwei Rechnungsprüfern verlangt, wurden in der Sitzung der Generalversammlung vom 20. März 2003 zwei Wirtschaftstreuhand-Gesellschaften als Rechnungsprüfer des Vereins bestellt. Von der zweitprüfenden Gesellschaft wurde allerdings kein Prüfbericht verfasst, jedoch der Bericht der erstprüfenden Gesellschaft kontrolliert.

Die zweitprüfende Gesellschaft erhielt für ihre Tätigkeit kein Entgelt, sondern führte dies aus "Sozialengagement" durch, somit ergab sich aus der Sicht des Kontrollamtes kein Anlass zur Bemängelung.

3.1.3 Die vom Verein ZOOM als Rechnungsprüfer beauftragte Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft führte in ihren Prüfberichten für die Jahre 2003 und 2004 aus, dass gem. § 22 Abs. 3 VerG die vom Subventionsgeber geprüften Rechnungskreise bei der Ermittlung der Einstufungen nach Abs. 1 und 2 außer Ansatz bleiben, demnach es sich um einen kleinen Verein handelt, bei dem als gesetzliches Mindesterfordernis bloß eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu führen ist.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass der vom Rechnungsprüfer gezogene Schluss, wonach es sich um einen kleinen Verein im Sinn des VerG handelt, nicht zutreffend war, da der Verein keine für die Verrechnung der Subventionen gesonderten Rechnungskreise führt. Weiters wäre nach dem Willen des Gesetzgebers auch eine Verpflichtung zur Prüfung durch den Subventionsgeber zwingend notwendig, und es müsste sich dabei um eine gleichwertige Prüfung handeln (vgl. Krejci/Bydlinski/Rauscher/ Weber-Schallauer, Kommentar zum Vereinsgesetz 2002; Höhne/Jöchl/Lummersdorfer, Das Recht der Vereine; Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision - KFS/RL 19). Wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum VerG weiters ausführen, fehlt es an der Gleichwertigkeit, wenn der öffentliche Subventionsgeber seine Prüfung nach bestimmten, von ihm ausgewählten Gesichtspunkten vornimmt.

Da der Verein aber seit Jahren eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, ergab sich aus der Schlussfolgerung des Rechnungsprüfers für die Abschlüsse der Jahre 2003 und 2004 kein Mangel. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2005 korrigierte der Rechungsprüfer seine frühere Ansicht.

3.1.4 Das Kontrollamt stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die mit der Rechnungsprüfung betraute Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft bei den Abschlussbuchungen Hilfsdienste leistete.

§ 5 Abs. 5 VerG führt aus, dass die Rechnungsprüfer unabhängig und unbefangen sein müssen. Auch wenn das VerG anders als das Handelsgesetzbuch (HGB) keine Aufzählung der Befangenheitsgründe bietet, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass ein Prüfer einen Abschluss, an dem er selbst mitgewirkt hat, nicht prüfen darf.

Wenngleich im gegenständlichen Fall keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit gegeben war, wurde empfohlen, die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer weiterhin im Auge zu behalten.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer werden im Auge behalten.

3.1.5 Die vom Kontrollamt durchgeführte stichprobenweise Prüfung der Jahresabschlüsse bzw. der bezughabenden Belege gab zu keinen bilanzändernden Beanstandungen Anlass. Die getätigten Aufwendungen waren grundsätzlich der Sache nach als im Sinn des Vereinszweckes bzw. der gewährten Förderungen anzuerkennen. Die Erträge waren ordnungsgemäß belegt und konnten vom Kontrollamt bei seiner Prüfung nachvollzogen werden, sodass in dieser Hinsicht kein Anlass zu Bemängelungen gegeben war.

Es gab jedoch Empfehlungen in formeller Hinsicht, die in weiterer Folge dargestellt werden.

3.1.6 Nach den Statuten sind "Geldangelegenheiten mit Belastungen des Vereins mit einem Betrag höher als 50.000,-- S" vom Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit der Geschäftsführerin zu genehmigen. Unter diesem Betrag darf die Geschäftsführerin alleinverantwortlich zeichnen. Der unbare Zahlungsverkehr erfolgt dabei mittels der modernen Zahlungsform des Online-Banking. Diese sieht vor, dass jeder Zeichnungsberechtigte von der Bank elektronische Unterschriften in Form von so genannten "TAN-Codes" erhält. Die Administration der Überweisungen wird durch den Buchhalter durchgeführt, der jeden Überweisungsschritt genau dokumentiert.

Wie das Kontrollamt bei seiner stichprobenweisen Einschau in die Unterlagen feststellte, wurde bei allen eingesehenen Zahlungsvorgängen formal diese Unterschriftsregelung eingehalten. Die "TAN-Codes" wurden jedoch nicht von den entsprechenden zeichnungsberechtigten Personen aufbewahrt, sondern im Tresor der Geschäftsführe-

rin, zu dem auch der für die Administration zuständige Mitarbeiter Zugriff hat. Nach den erfolgten Überweisungen war keine weitere interne Kontrolle festzustellen.

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass durch diese Vorgangsweise eine reibungslose und rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes möglich ist. Hinsichtlich der Gebarungssicherheit war jedoch festzustellen, dass im materiellen Sinn bei der vom Verein gewählten Vorgangsweise das Vieraugenprinzip nicht gegeben ist.

Das Kontrollamt empfahl daher dem Verein ZOOM, unter strikter Wahrung des Vieraugenprinzips eine adäquate Lösung zu erarbeiten.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Ein organisatorisches Regelwerk dazu soll so rasch wie möglich erarbeitet werden. In diesem wird festgelegt, dass die Überweisungslisten durch die Geschäftsführung gegengezeichnet werden.

3.1.7 Bei längerer Abwesenheit der Geschäftsführerin werden bei Bedarf die beiden Listen mit "TAN-Codes" durch den Buchhalter entnommen. Dadurch kommt es dazu, dass der Buchhalter Zahlungen alleine genehmigt, bucht und anweist. Auch in diesen Fällen ist eine Kontrolle und das Vieraugenprinzip nicht gegeben. Die sachliche Prüfung durch die Bereichsleiter kann an diesem Umstand nichts ändern, da sie nur bei den seine Bereiche betreffenden Anschaffungen erfolgt. Außerdem könnte durch den freien Zugang zu den Listen mit "TAN-Codes" vom Buchhalter jede beliebige Transaktion vorgenommen werden.

Es wäre daher aus Sicht des Kontrollamtes für den Fall längerer Abwesenheit der Geschäftsführerin erforderlich, schriftlich die Stellvertretung zu regeln. Dabei wäre auch sicherzustellen, dass dem Buchhalter ein alleiniger Zugriff auf die Listen mit "TAN-Codes" nicht möglich ist.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Stellvertreterregelungen und Zeichnungsbefugnisse (inkl. Ausgabe

von TAN-Listen) durch den jeweiligen Vertretungsbefugten werden im organisatorischen Regelwerk festgehalten.

3.1.8 Die aus der Handkasse bezahlten Rechnungen kleineren Umfangs, z.B. für kurzfristige Besorgungen, wurden nicht durch die Geschäftsführerin, sondern im Regelfall durch den jeweils zuständigen Bereichsleiter genehmigt.

Auch für diese Fälle wäre eine dokumentierte Weitergabe der Unterschriftsberechtigung erforderlich, durch die den Bereichsleitern die Zeichnungsbefugnis für Kleinbetragsrechnungen eingeräumt wird.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Dazu wird auf die Ausführungen zu Pkt. 3.1.7 verwiesen.

3.1.9 Bei der vom Kontrollamt vorgenommenen Prüfung der Belege fiel immer wieder auf, dass Rechnungen nicht alle nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) erforderlichen Angaben aufwiesen. Besonders die fortlaufenden Rechnungsnummern wurden oftmals nicht angegeben. Vom Verein wurde dazu ausgeführt, dass die notwendigen Angaben zwar verlangt werden, den Rechnungslegern fehle jedoch die dafür diesbezügliche Disziplin.

Das Kontrollamt empfahl, bei unvollständigen Rechnungen auf einer Neuvorlage dieser Rechnungen zu bestehen, da nur eine dem UStG 1994 entsprechende Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Es wäre bereits in den Beauftragungen deutlich darauf hinzuweisen, dass ausschließlich Rechnungen gemäß UStG 1994 akzeptiert werden. Nach Ansicht des Kontrollamtes würde eine derart restriktive Haltung die Disziplin der Rechnungsleger rasch verbessern.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird in Zukunft berücksichtigt.

3.1.10 Weiters fiel bei der Prüfung auf, dass Taxirechnungen sehr oft unvollständige Angaben enthielten.

Wie das Kontrollamt in seinen Prüfungen immer wieder ausführt, müssen Taxirechnungen zumindest den Namen des Mitarbeiters, den Zweck der Fahrt sowie den Ort, an dem ein- und ausgestiegen wurde, aufweisen.

Der Geschäftsführerin wurde empfohlen, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass nur Taxirechnungen bezahlt werden, die diese Angaben enthalten.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird im organisatorischen Regelwerk wie folgt berücksichtigt: "Taxirechnungen müssen immer den Namen des Mitarbeiters, den Zweck der Fahrt sowie Start- und Zielort aufweisen."

3.1.11 Festgestellt wurde weiters, dass die angebotenen Lieferantenskonti sehr oft nicht ausgenutzt wurden. Nach Angabe des Vereins ZOOM lag dies daran, dass oftmals die Rechnungen nach der sachlichen Prüfung durch die zuständigen Mitarbeiter zu spät zur Bezahlung an die Buchhaltung retourniert würden.

Das Kontrollamt stellte dazu fest, dass die Nichtausnutzung der Lieferantenskonti die teuerste Form der Finanzierung darstellt. So bedeutet z.B. der Verzicht eines üblicherweise angebotenen Skontoabzugs von 3 % bei Bezahlung innerhalb von acht statt 30 Tagen eine Verzinsung von rd. 50 % p.a. Eine durchgehende Nutzung der angebotenen Skonti wäre auf Grund der Liquiditätssituation des Vereins sehr wohl möglich. Die Höhe der nicht ausgenutzten Skonti konnte vom Kontrollamt aus der Buchhaltung nicht ermittelt werden, da die Verbuchung nur im Fall der Inanspruchnahme als "Skontoertrag" erfolgte.

Zu erwähnen war weiters, dass die Magistratsabteilung 7 in ihren Subventionsbedingungen ausdrücklich festhält, dass Skonti in Anspruch zu nehmen sind.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein, rasch für die notwendige Behandlung der Eingangsrechnungen zu sorgen, damit die Skontofristen optimal ausgenützt werden können.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird in Zukunft befolgt.

3.1.12 Weiters wurde festgestellt, dass Leistungen oftmals ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben wurden. Als Grund wurde vom Verein die guten Erfahrungen mit der Leistungsvergabe an bewährte Lieferanten angegeben.

Das Kontrollamt empfahl die Erstellung von Richtlinien für die Beschaffung von Leistungen. Ab einem bestimmten Ankaufswert sollten zwingend mindestens zwei Anbote einzuholen sein. Mittels Dienstanweisung wäre auch festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also die willkürliche Teilung einer zu beschaffenden Leistungs- oder Warenmenge unzulässig ist. Für den Fall des Ankaufs gebrauchter Gegenstände bzw. von sonstigen Gegenständen wäre eine ausreichende Begründung beizulegen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
In das organisatorische Regelwerk wird folgender Passus aufgenommen:
"Vergabewesen:
Die BereichsleiterInnen und Stabsstellen (PR und Haustechnik) sind von der Geschäftsführung beauftragt, für Leistungen Dritter ab einem Betrag von 4.000,-- EUR drei Anbote einzuholen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kooperationen, z.B. mit Künstlern, sowie Aufträge, die kontinuierlich über längere Zeit mit Unternehmen bestehen. Hier sind stichprobenartig immer wieder Anbote einzuholen, um die Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Vergabe größerer Projekte erfolgt ausschließlich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung."

3.1.13 In den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 13 ist festgelegt, dass die Gliederung der Abrechnung analog der Gliederung der Kalkulation zu erfolgen hat.

Der Verein ZOOM legte der Magistratsabteilung 13 jährlich seinen Jahresabschluss vor. Auf eine zusätzliche Abrechnung gemäß der Gliederung der Kalkulation wurde verzichtet.

Dies erschwerte eine Gegenüberstellung der Angaben in der Kalkulation mit den tatsächlich erreichten Werten, sodass das Kontrollamt auf die Einhaltung dieser Abrechnungsvorgabe verweist.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
In Zukunft wird die Subventionsabrechnung nach den Vorgaben der Subventionsgeber gegliedert.

Zu bemerken war, dass die Magistratsabteilung 7 nunmehr ein aus dem Internet abrufbares, verbindliches Kalkulationsformular für Förderungsanträge aufgelegt hat; die in diesem Formular entaltene Gliederung ist auch bei der Abrechnung zu verwenden. Das Kontrollamt bewertete die Verwendung elektronischer Medien als positiv und empfahl der Magistratsabteilung 13, gleichfalls ein entsprechendes Service anzubieten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:
Die angeführte Verwendung von elektronischen Medien zur Fördereinreichung ist künftig auch in der Magistratsabteilung 13 geplant.

3.2 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

Infolge wurden vom Kontrollamt einige finanzwirtschaftliche Kennzahlen zum Verein ZOOM angegeben. Erfolgskennzahlen wurden nicht angegeben, da z.B. die Angabe der Eigenkapitalrentabilität bei einem gemeinnützigen Verein sinnwidrig wäre.

Kennzahl	2003	2004	2005
Eigenmittelquote	79,6 %	75,4 %	72,6 %
fiktive Schuldentilgungsdauer	- 0,93 Jahre	-1,07 Jahre	-1,18 Jahre
Cashflow	269,79 TEUR	267,78 TEUR	201,22 TEUR
Liquidität 1. Grades	251,7 %	256,8 %	214,3 %
Liquidität 2. Grades	303,9 %	326,3 %	288,9 %

Kennzahl	2003	2004	2005
Working Capital	351,79 TEUR	442,02 TEUR	412,98 TEUR
Working Capital Ratio	3,04 %	3,26 %	2,89 %
Sachanlageintensität	47,2 %	36,9 %	31,8 %
Abschreibungsquote	21,6 %	13,4 %	11,8 %
Anlagenabnutzungsgrad	52,0 %	63,3 %	71,7 %
Investitionsdeckung Sachanlagen	46,4 %	26,6 %	42,7 %

Legende:
Eigenmittelquote ... Eigenkapital/Gesamtkapital;
fiktive Schuldentilgungsdauer ... (Fremdkapital-monetäres Umlaufvermögen)/Cashflow;
Cashflow ... Jahresüberschuss+Abschreibungen-Zuschreibungen+Veränderung der langfristigen Rückstellungen;
Liquidität 1. Grades ... Zahlungsmittel/kurzfristige Verbindlichkeiten;
Liquidität 2. Grades ... (Zahlungsmittel+kurzfristiges Vermögen)/kurzfristige Verbindlichkeiten;
Working Capital ... Umlaufvermögen-kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen;
Working Capital Ratio ... Umlaufvermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen;
Sachanlageintensität ... Sachanlagevermögen/Gesamtkapital;
Abschreibungsquote (%) ... jährliche Sachanlagenabschreibung/durchschnittliches Sachanlagevermögen;
Anlagenabnutzungsgrad (%) ... kumulierte Sachanlagenabschreibung/Sachanlagevermögen;
Investitionsdeckung Sachanlagen (%) ... Nettosachanlageninvestitionen/jährliche Sachanlagenabschreibung.

Die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer sind im Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) für prüfungspflichtige juristische Personen von Bedeutung. Eine Eigenmittelquote unter 8 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von über 15 Jahre führen dort zur verpflichtenden Einleitung eines Reorganisationsverfahrens. Das URG ist aber auch auf Vereine insgesamt anwendbar.

Die fiktive Schuldentilgungsdauer hat beim Verein ZOOM negative Werte, weil das monetäre Umlaufvermögen (Kassa, Bank usw.) bereits das Fremdkapital weit übersteigt. Dieser Umstand spiegelt - sowie die infolge beschriebenen Liquiditätskennzahlen - die gute Kapitalausstattung des Vereins wider.

Der Cashflow gibt einen Überblick über den in der Vergangenheit erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss. Working Capital und Working Capital Ratio haben für die Beurteilung des finanziellen Gleichgewichts einer Organisation eine hervorragende Bedeutung, da daraus ableitbar ist, inwiefern die kurzfristigen Verpflichtungen durch die Organisation bedient werden können. Alle drei Kennzahlen des Vereins weisen im Prüfzeitraum ausgezeichnete Werte auf.

Die Sachanlagenintensität zeigt die Abhängigkeit einer Organisation von hohen Sachanlageinvestitionen. Die Abschreibungsquote zeigt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Sachanlagevermögens an, während der Anlagenabnutzungsgrad den künftigen Investitionsbedarf in das Sachanlagevermögen zeigt. Die Kennzahl Investitionsdeckung Sachanlagen gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Abnützung des Sachanlagevermögens durch Neuinvestitionen ausgeglichen wird.

Aus der obigen Tabelle kann bei Betrachtung der Kennzahlen im Zeitablauf erkannt werden, dass das Sachanlagevermögen des Vereins ZOOM zunehmend veraltet und in nur unzureichendem Ausmaß, nämlich um weniger als die Hälfte der jährlichen Abschreibungen durch Neuanschaffungen ersetzt wird. In der Tabelle zeigt die sinkende Sachanlageintensität im Zeitablauf die drastische Abnahme des Wertanteils der Einrichtung am Gesamtvermögen des Vereins, zumal durch die beim Verein ZOOM zu erwartende übermäßige Abnützung der Einrichtung durch die minderjährigen Besucher auch keine stillen Reserven zu erwarten sind.

Die in baldiger Zukunft zu erwartenden Investitionserfordernisse wurden von der Geschäftsführerin des Vereins bereits erkannt.

3.3 Rücklagen

Die gesamten - bereits in der Tabelle unter Pkt. 3.1 dargestellten - Rücklagen betrugen im Prüfzeitraum durchschnittlich 38,2 % der Bilanzsumme und waren damit als relativ hoch zu bezeichnen. Unter anderem war in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2003 bis 2005 jeweils eine gleich gebliebene Rücklage für "Sponsorenausfall" in Höhe von 71.000,-- EUR ausgewiesen. Dies wurde vom Verein mit der Vorsorge wegen der unsicheren Einnahmensituation begründet. Der Höhe nach könnte damit etwa der Ausfall eines der Hauptsponsoren kompensiert werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Rücklagen aus "Sponsorenausfall" wurden jedes Jahr gebildet und erschienen daher in einem unsicheren Sponsorenverhältnis begründet.

Die Rücklagen für bauliche Erweiterungen waren dem Subventionsgeber zwar bekannt, jedoch logisch begründet, wenn man die prekäre bautechnische Situation des ZOOM kannte.

Wie bereits im vorigen Punkt angedeutet, beurteilte das Kontrollamt die Kapitalausstattung des Vereins als sehr gut, zumal auch keinerlei Verpflichtungen gegenüber Kreditinstitutionen bestehen. In den nächsten Jahren sind jedoch zahlreiche Investitionen geplant, welche zu einem starken Abbau der gebildeten Rücklagen führen werden.

Wie das Kontrollamt weiters erhob, fanden die Rücklagenbewegungen ab dem Rechnungsabschluss 2004 teilweise vor dem Jahresergebnis statt. Vom Kontrollamt wurde dazu festgestellt, dass die Rücklagenbewegungen Maßnahmen der Gewinnverwendung und nicht der Gewinnentstehung darstellen und somit nach den handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften formell erst nach der Berechnung des Jahresergebnisses stattfinden.

Von dem mit den Abschlussarbeiten betrauten Rechnungsprüfer (zu dieser Problematik s. Pkt. 3.1.4) wurde dazu angegeben, dass diese Darstellung gewählt wurde, um die Ergebnisentstehung periodenrichtig abzubilden und Ergebnisverzerrungen zu vermeiden, zumal dadurch das Gesamtergebnis auch nicht verfälscht wurde.

Für das Kontrollamt war diese Erklärung nachvollziehbar.

3.4 Sonstiges

In den Subventionsanträgen wies der Verein immer wieder auf die finanziellen Mehrerfordernisse auf Grund der "äußerst prekären finanziellen Situation" und auf die Notwendigkeit einer "beträchtlichen Erhöhung" der Subventionen durch die Stadt Wien hin, ansonsten wären "radikale Einschnitte" zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig. Konkret wurde im Antrag für das Jahr 2004 auf ein "strukturelles Budgetloch" in Höhe von ca. 330.000,-- EUR hingewiesen, welches selbst unter Berücksichtigung "maximaler Einsparungen" nicht mehr zu decken wäre. Auch im Antrag für das Jahr 2005 wurde

ein Mehrbedarf von 300.000,-- EUR für die Aufrechterhaltung des Betriebes angegeben.

Der Verein erhielt deswegen auch von der Magistratsabteilung 13 in den Jahren 2003 und 2004 Nachsubventionen in Höhe von 170.000,-- EUR bzw. 110.000,-- EUR.

Als nicht im Einklang mit der immer wieder mit Nachdruck geschilderten schlechten finanziellen Situation des Vereins betrachtete das Kontrollamt aber die bereits im Pkt. 3.2 und im Pkt. 3.3 erwähnte finanzielle Lage des Vereins.

Es ist verständlich, wenn ein Subventionswerber für sich die größtmöglichen finanziellen Spielräume und Sicherheiten schaffen will. Seitens der fördergebenden Magistratsabteilungen wären die genannten Widersprüche jedoch in Zusammenarbeit mit dem Verein aufzuklären, um sich ein klares Bild von der finanziellen Situation im geförderten Verein machen zu können.

Erwähnt sei aber auch, dass die Magistratsabteilung 13 eine Erklärung für die im Rechnungsabschluss 2004 gebildeten Rücklagen und Rückstellungen vom Verein gefordert hat, was vom Kontrollamt als positiv bewertet wurde.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:

Das Kontrollamt stellt einen Widerspruch zwischen der "mit Nachdruck geschilderten schlechten finanziellen Situation des Vereins" und den damit verbundenen Ansuchen auf Subventionserhöhung auf der einen Seite und der im Pkt. 3.2 und im Pkt. 3.3 festgestellten positiven Finanzsituation und den relativ hohen Rücklagen auf der anderen Seite fest.

Hiezu ist festzuhalten, dass sämtliche Rücklagen des Vereins ZOOM ausschließlich zweckgebunden sind. Die Zweckbindung betrifft notwendige Umbauten und Adaptierungen (Foyerumbau, Ozeanerweiterung, Büroaufstockung). Die einzelnen Vorhaben

sind bereits im Gange bzw. wurden beauftragt. Die laufenden Jahresbudgets bieten keinen Spielraum für notwendige Ersatzkäufe und Investitionen. Schon bisher musste immer wieder auf Rücklagen zurückgegriffen werden.

Auf der anderen Seite waren bisher jedes Jahr zu Jahresbeginn die finanziellen Mittel für den Jahresbetrieb nicht in vollem Umfang vorhanden, es fehlten jährlich zwischen 200.000,-- EUR und 300.000,-- EUR. Dieser Betrag hätte natürlich einmal aus den Rücklagen gedeckt werden können. Dann wären die Rücklagen aufgebraucht gewesen und im Folgejahr wären erneut unzureichende finanzielle Mittel für den Jahresbetrieb zur Verfügung gestanden. Daher hat die Geschäftsführung jedes Jahr versucht, die finanzielle Lücke anders zu schließen, u.zw. durch Ansuchen um Nachsubventionen und durch die Suche nach Sponsoren. Dies ist auch jedes Jahr gelungen. Nachdem seit dem Jahr 2002 infolge der Umsiedlung in die neuen Räume und die enorme Vergrößerung des ZOOM Kindermuseums jährlich Nachsubventionen nötig waren, wurde angestrebt, den erforderlichen Betrag in die Regelsubvention zu integrieren, was im Jahr 2006 erstmals gelungen ist.

Mit dieser Sicherheit können die erforderlichen Umbauten und Adaptierungen heuer und nächstes Jahr stattfinden. Die Rücklagen werden somit im Jahr 2007 aufgebraucht sein.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Es wird sehr darauf Bedacht genommen, dass Vereine ihren Subventionsbedarf stets nachvollziehbar darlegen. Etwaige divergierende Darstellungen sollen auch in Zukunft gemeinsam mit dem Verein aufgeklärt und transparent gemacht werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Für die Rückstellungen gab es seitens des Subventionsgebers keine Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit.

Was die Aufklärung der vom Kontrollamt angeführten Widersprüche betrifft, so wird die Magistratsabteilung 7 diese durchführen.

3.5 Kosten-Nutzen des Sponsoringbeauftragten

In dem mit dem Sponsoringbeauftragten abgeschlossenen Vertrag vom 3. Dezember 2003 ist im § 1 Pkt. 1 ausgeführt, dass der gewünschte Gesamtwert der zu vermittelnden Sponsoringleistungen sich auf 360.000,-- EUR beläuft. Obwohl dieser Wert in keinem der geprüften Jahre auch nur annähernd erreicht wurde, blieb dieser Umstand ohne Konsequenzen.

Von der Geschäftsführerin wurde dazu angegeben, dass dieser Wert zwar anzustreben sei, die Erreichung dieses Wertes aber nicht ernsthaft erwartet wurde.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Der Gesamtwert des zu erreichenden Sponsoringbetrages wird entsprechend den Realwerten der letzten Jahre angepasst.

Mit Wirkung per 1. Oktober 2003 wurde der Vertrag mit dem Sponsoringbeauftragten insofern geändert, als die Erfolgshonorare für jene Sponsoren, die durch den Beauftragten geworben wurden, von 15 % auf 10 % der Sponsoringbeträge, und für jene Sponsoren, die vom Verein ZOOM selbst geworben wurden, von 7,5 % auf 5 % gesenkt wurden. Statt der bis dahin einzeln verrechneten Spesen des Beauftragten wurde eine monatliche Pauschalabgeltung von zunächst 1.500,-- EUR vereinbart, welche ab dem 1. November 2004 auf 1.600,-- EUR erhöht wurde.

Dadurch sank das Verhältnis von Sponsoringausgaben zu Sponsoringeinnahmen im Prüfzeitraum von 26,3 % im Jahr 2003 auf 14,5 % im Jahr 2004 und auf 10,5 % im Jahr

2005 (Prozentsätze ohne Periodenabgrenzung). Das Kontrollamt bewertete die Einsparungsbemühungen der Geschäftsführerin in diesem Bereich als positiv. In den genannten Prozentsätzen nicht enthalten waren die vom Beauftragten von Sponsoren zugewendete Sachleistungen, welche betragsmäßig nicht erfasst waren.

Eine Erhebung der üblichen und angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisse bei vergleichbaren Einrichtungen ergab, dass der im Jahr 2004 vom Verein ZOOM erzielte Wert im Sponsoringbereich als guter und angemessener Prozentsatz bewertet werden kann.

4. Tätigkeiten des Vereins ZOOM

4.1 Leistungskennzahlen

In weiterer Folge wurden vom Kontrollamt verschiedene Leistungskennzahlen dargestellt:

Kennzahl	2003	2004	2005
Eigendeckungsgrad	41,0 %	41,5 %	41,5 %
gesamte Besucher	83.724	102.584	97.453
zahlende Besucher	66.331	82.165	76.884
öffentlicher Zuschuss pro Besucher in EUR	15,59	12,65	13,31
Anteil Freikarten	20,8 %	19,9 %	21,1 %
Anteil Personalaufwand am Gesamtaufwand	45,9 %	51,9 %	48,3 %

Legende:
Eigendeckungsgrad (%) ... Eigenerlöse/Gesamtaufwand;
Besucherzahl ... Absolutzahl;
öffentlicher Zuschuss pro Besucher ... öffentliche Subventionen/Summe der Besucher;
Anteil Freikarten ... Freikarten/Summe der ausgegebenen Karten;
Personalaufwand (%) ... Personalaufwand/Gesamtaufwand.

Der in der obigen Tabelle angegebene Eigendeckungsgrad bewegt sich im üblichen Rahmen anderer Kultureinrichtungen. Vergleichsweise sehr hoch ist der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Eintrittskarten, wodurch wiederum z.T. der niedrige öffentliche Zuschuss pro Besucher erklärbar ist. Der relativ niedrige Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand ist teilweise durch die vorgenommenen hohen Abschreibungen erklärbar, teilweise durch den engen Personalrahmen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Eintrittskarten ist deshalb so hoch, weil im ZOOM Kindermuseum für "Begleitpersonen" im Ozean, Lab und Atelier zwar Karten ausgegeben werden, diese aber nichts kosten, da die Kinder in diesen Bereichen von Erwachsenen begleitet werden müssen. Wenn der Eintritt der Eltern auch verrechnet würde, wäre ein ZOOM Kindermuseum-Besuch für Durchschnittsverdiener zu teuer. In anderen Museen ist es umgekehrt. Dort zahlen die Erwachsenen, der Eintritt für Kinder bis zu einem bestimmten Alter ist gratis oder ermäßigt.

4.2 Besucherauswertungen

4.2.1 Bei der Einschau des Kontrollamtes zeigte sich, dass zwischen den Kartenverkaufserlösen lt. Kartenverkaufssystem und Buchhaltung z.T. erhebliche Differenzen bestanden. Dies führte dazu, dass ab Jänner 2004 vom Verein das bis dahin verwendete System durch ein anderes ersetzt wurde.

Im Einzelnen wurden im Jahr 2003 in der Buchhaltung um rd. 44.683,-- EUR höhere Kartenverkaufserlöse ausgewiesen als im Kartenverkaufssystem, dies entspricht immerhin einer Abweichung von 15,7 % der Nettoverkaufserlöse lt. Buchhaltung. Im Jahr 2004 ergab sich nach Angabe des Vereins durch die Umstellung noch eine Differenz von rd. 3.838,-- EUR, was einer Abweichung von nur mehr 1,2 % der Nettoverkaufserlöse der Buchhaltung entspricht. Im Jahr 2005 ergab sich eine Differenz von rd. 172,-- EUR (Abweichung 0,1 % von den Nettoverkaufserlösen), die aber diesmal dadurch entstand, dass der niedrigere Betrag in der Buchhaltung ausgewiesen war.

Diese Differenzen waren im Nachhinein nicht mehr klärbar, da nach Angabe des Vereins dies mit einem nicht zu vertretenden zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden wäre. Vom Betreiber des neuen Kartenverkaufssystems wurde auf Befragung durch das Kontrollamt zu den im Vorgängersystem entstandenen Differenzen angegeben, dass diese auf Fehlbuchungen, Abstürze, doppelte Reservierungen sowie fehlende Kontrollmöglichkeiten zurückzuführen waren.

Da auf Grund der beschriebenen Probleme der Verein das alte Kartenverkaufssystem nicht mehr verwendet, erübrigte sich eine diesbezügliche Empfehlung.

Das Kontrollamt wies an dieser Stelle auch auf die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hin, wonach auch bei Verwendung von elektronischen Datenträgern eine vollständige, geordnete und inhaltsgleiche Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren jederzeit gewährleistet sein muss.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden vom ZOOM wahrgenommen.

4.2.2 Der Verein ZOOM hat die Abläufe bzw. die Organisation der Kassenführung in einem Handbuch festgeschrieben. Im Detail beinhalten diese Festlegungen u.a. die Arbeitszeitregelungen der Kassenkräfte, die Besetzungen der Kassenplätze, Preisspiegel sowie zusätzliche Vorgaben für die vier Kundenbereiche Ausstellung, Ozean, Lab und Atelier.

Hiebei war festzustellen, dass im Handbuch die für die Bereiche zuständigen Personen teilweise nur mit Vornamen angeführt wurden.

Dem Kontrollamt war es zwar möglich, auch anhand der Vornamen die Geschäftsfälle bzw. die Einhaltung der Kompetenzen nachzuvollziehen. Es wies jedoch daraufhin, dass es bei einem Personalwechsel zu Unklarheiten kommen könnte und empfahl daher, ordnungshalber statt den Vornamen die Funktionsbezeichnungen anzuführen.

Stellungnahme des Vereins ZOOM:
Die empfohlenen Änderungen im Kassen-Handbuch wurden bereits durchgeführt.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im November 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
PR	Public Relations
TAN-Codes	Transaktionsnummer-Codes
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
UStG 1994	Umsatzsteuergesetz 1994
Verein ZOOM	Verein "Interaktives Kindermuseum im Museumsquartier"
VerG	Vereinsgesetz 2002